

SATZUNG
vom 28.11.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (I) Der Verein führt den Namen „Aidshilfe Düsseldorf e.V.“; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter VR 6468 eingetragen.
- (II) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (III) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (I) Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege, indem er vorrangig Beratung und Aufklärung über HIV und Aids, aber auch über die verschiedenen Formen der Hepatitis Infektionen sowie über sexuell übertragbare Erkrankungen betreibt oder andere Personen oder staatliche Stellen durch Beratung, Mitarbeit oder Zuwendungen bei ihrer auf den gleichen Zweck gerichteten Tätigkeit unterstützt und Personen, die nach dem jeweiligen Stand der Forschung zumindest in Verdacht stehen, an den oben genannten Infektionskrankheiten erkrankt zu sein, bei der Bewältigung der hieraus resultierenden Probleme notfalls auch materiell unterstützt.

Hierzu soll er

- a) öffentliche Informationsveranstaltungen für Angehörige von Risikogruppen durchführen;
- b) Weiterbildungsveranstaltungen für Angehörige von Berufen, die der Gesundheitspflege dienen, durchführen;



- c) Beratung von
 - aa) Personen, die im Verdacht stehen, an den oben genannten Krankheiten zu leiden, und
 - bb) Kontaktpersonen der vorgenannten Personen

durch selbst zu betreibende Beratungsstellen oder durch Zuwendungen an gemeinnützige oder mildtätige Organisationen oder staatliche Einrichtungen, die geeignete Beratungsstellen unterhalten (z.B. Bundesgesundheitsamt), gewähren.

- d) Selbsthilfeprojekte von Vertretern der Risikogruppen dadurch zu unterstützen, dass er Räumlichkeiten für Zusammenkünfte vermittelt, zur Verfügung stellt oder finanziert;
- e) auch auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes tätig werden. Der Verein wird insbesondere im Rahmen der strukturellen Prävention der oben genannten Krankheiten junge Menschen in der Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten fördern und Benachteiligungen insbesondere für queere Jugendliche abbauen helfen;
- f) potentiellen Trägern der oben genannten Krankheiten Informationen über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden geben;
- g) Erkrankte persönlich betreuen, um einer drohenden Isolierung vorzubeugen, die eine Heilung behindern könnte;



- h) Erkrankten im Falle der Bedürftigkeit auch durch mildtätige Zuwendungen ein menschenwürdiges Dasein während der Krankheit und nach der Heilung zu ermöglichen;
- i) die Erforschung der Ursachen und Möglichkeiten für die Therapieung dadurch fördern, dass er
 - aa) wissenschaftliche Veranstaltungen organisiert;
 - bb) Forschungsvorhaben durch Zurverfügungstellung von Informationsmaterialien unterstützt;
 - cc) eigene Forschungsaufträge vergibt;
 - dd) geeignete Forschungsprojekte Dritter durch Zuwendungen (Beteiligungen oder Finanzierungen) unterstützt.
- (II) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 51-68 der Abgabenordnung.
- (III) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (IV) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Personen, die Honorarleistungen oder Arbeitsentgelt vom Verein oder von einer Gesellschaft beziehen, deren Gesellschafter der Verein ist, und bei denen der Honorarumfang oder das Arbeitsentgelt die gesetzliche Höchstgrenze für geringfügige Beschäftigung (lt. SGB V) übersteigt,



dürfen nicht dem Vorstand angehören oder zum Kassenprüfer gewählt werden. Jeder Beschluss, der in das Vereinsregister eingetragen werden muss, ist vor seiner Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Sofern das Finanzamt Bedenken wegen möglicher Auswirkungen auf den steuerrechtlichen Status des Vereins äußert, soll der Beschluss dem Registergericht zunächst nicht vorgelegt, sondern auf einer weiteren Mitgliederversammlung überprüft werden.

- (V) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur insofern unterhalten werden, als er ausschließlich und unmittelbar zum Erreichen des Vereinszwecks erforderlich ist.
- (VI) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (VII) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die „Deutsche AIDS-Stiftung“, Münsterstr. 18, 53111 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (VIII) Der Verein kann sich an Unternehmen beteiligen, die Einrichtungen schaffen oder unterhalten zur ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflege und Betreuung kranker und/oder behinderter Menschen, vorrangig von HIV-infizierten und aidskranken Menschen. Ferner ist auch eine Beteiligung an Unternehmen möglich, die die hierzu dienlichen Einrichtungen schaffen oder unterhalten (z.B. Wohnprojekte).
- (IX) Der Verein kann weitere gemeinnützige Organisationen gründen und/oder sich beteiligen, insbesondere in den Bereichen der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Förderung von Menschen mit Teilhabebeschränkungen, der Förderung der Jugend- und Altenhilfe und der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (I) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
- (II) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (III) Gegen eine Ablehnung ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (IV) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (II) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand wirksam; eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- (III) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschließen, das gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.



Gegen den Ausschluss stehen dem Ausgeschlossenen die in § 3 Abs. III vorgesehenen Rechte zu. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (I) Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben, Ehrenmitglieder genießen Beitragsfreiheit.
- (II) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (III) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

Ferner kann der Vorstand einen oder mehrere besondere Vertreter als Geschäftsführer bestellen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder jeweils eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann gleichzeitig höchstens drei andere Mitglieder bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten, Fördermitglieder haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Sie können auch kein Mitglied bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten.



- (II) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 2. Wahl zweier Kassenprüfer*innen und Wahl eines oder zweier Stellvertreter*innen für die Dauer von zwei Jahren. Werden zwei Stellvertreter gewählt, so legt die Mitgliederversammlung die Reihenfolge fest. Ist ein Kassenprüfer dauerhaft verhindert, seinen Aufgaben nachzukommen, oder legt er sein Amt nieder, so tritt an dessen Stelle der Stellvertreter. Bei zwei Stellvertretern rücken die Stellvertreter in der gewählten Reihenfolge nach.
 3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 5. Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
 6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 8. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern
 9. Beschlussfassung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen wird
 10. Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
 11. Gründung Beteiligung und Veräußerung an oder von gemeinnützigen Gesellschaften.



- (III) Anträge gem. § 8 Abs. VI und § 7 Abs. II Nr. 7, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Der Vorstand

- (I) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse sind nur mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder möglich. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von den beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt
- (II) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (III) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege – auch in Textform – gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Die Zustimmung kann per Fax oder in elektronischer Form erfolgen. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen und diese ändern. Jedes Mitglied hat das Recht, die Geschäftsordnung einzusehen oder anzufordern.
- (IV) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei der Wahl werden die Ja- Stimmen und die Nein-Stimmen gezählt; Enthaltungen bleiben außer Betracht. Für die Wahl erforderlich ist, dass ein Kandidat mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren Kandidaten kann in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind die Kandidaten, die nach Abzug der Nein-Stimmen die größte Mehrheit der Stimmen erreicht haben.



- (V) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtstätigkeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich um höchstens ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitglieder-versammlung.
- (VI) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
- (VII) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte die Vertretung des Vereins auf einen oder mehrere Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB übertragen.

§ 8a Die Geschäftsführung

- (I) Der Geschäftsführung des Vereins obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstands. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (II) Der besondere Vertreter vertritt innerhalb seines Geschäftskreises allein. Darüberhinausgehende Geschäfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands.
- (III) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern der Geschäftsführung im Einzelfall dahin gehend Vollmacht zu geben, dass diese den Verein gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich vertreten können. Die Geschäftsführung ist lediglich bei Rechtsgeschäften mit Tochtergesellschaften/-organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Der Beirat

- (I) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins mit dem Ziel der Verbesserung der fachlichen Arbeit.
- (II) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen und abberufen. Sie müssen kein Mitglied des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (III) Die Berufung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, Folgeberufungen sind möglich.
- (IV) Beiratssitzungen werden vom Vorstand oder in Delegation von der Geschäftsführung mit Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (V) Beiratssitzungen finden mindestens einmal jährlich und nach Bedarf statt.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (I) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Dieser setzt auch die Tagesordnung fest.
- (II) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (III) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Bezüglich des Inhalts, der Form und der Frist der Einladungen gilt Abs. (II) entsprechend.



- (IV) Das Einladungsschreiben zu einer Mitgliederversammlung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekanntgegebene Kontaktdaten gerichtet ist.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das von der Mitgliederversammlung zu Beginn bestimmt wird.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; sie kann Gäste auf Antrag zulassen.
- (III) Die Abstimmungen erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, ein Mitglied beantragt eine geheime Wahl.
- (IV) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (V) Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 12 Niederschrift, Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

Satzung in der Fassung vom 28.11.2024

(Unterschriften der Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl)